

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 293.

Dienstag, 18. Dezember 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlagspreis
Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Ladger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Geste Karte. Bemerklicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigenbeilage „Zähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verleger-Einrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gaetelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 17. Dezember 1917. 720 HBI
Ministerium des Innern. 6152

Verordnung über Kunsthonig. Vom 7. Dezember 1917.
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)

§ 1. Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erwecken können, in den Verkehr gebracht werden. Kunsthonig darf zur gewerbmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden.

§ 2. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinbändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

- bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 58,25 Mark,
- bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 53,75

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Beförderung bis zur Station Bahn oder Schiff des Empfängers ein.

§ 3. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinbändler (§ 4) sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher, einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

- bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 68,00 Mark,
- bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 58,75

Diese Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

- bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 75 Pfennig,
- im übrigen 73

Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung. Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige abgerundet werden.

§ 5. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6. Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zuckersirup, käuflicher Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Süßungsmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsverordnungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) entsprechende Anwendung.

Die Durchfuhr der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 7. Die Reichsjustizstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes Ausnahmen zulassen.

§ 8. Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1271) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1917.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
von Waldow.

Auf Grund von § 10 der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) wird bestimmt:
Das Verbot in § 2 der angezogenen Bekanntmachung, daß Dienstags Fleisch,

Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbmäßig an Verbraucher verabfolgt werden dürfen, wird für den 25. Dezember 1917 und 1. Januar 1918 aufgehoben, dagegen für die Abgabe in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen auf Montag, den 24. Dezember 1917, und Mittwoch, den 2. Januar 1918, ausgedehnt.
Dresden, den 15. Dezember 1917. 3815 HBI
Ministerium des Innern. 6147

Geschäfts-Übersicht der Sparkasse der Stadt Riesa

auf das Jahr 1916.
Rechnungs-Abschluß.

Einnahme.		Ausgabe.	
Rassendeband Ende 1915	215214 58	16 003 Rückzahlungen	3021580 40
23 964 Einzahlungen	3320862 12	Ausgetriebene Kapitale	14101251 72
Zurückgehaltene Kapitale	12298420 57	Zurückgehaltene Darlehen	75493 10
Vorübergehend ausgenommene Darlehen	749000 —	Zinsen	111159 63
Girokasse	225825 45	Reingewinnanteil an die Stadt Riesa	38884 21
Zinsen	756572 02	Verwaltungsaufwand	30020 44
Kosten	317 56	Inventoryaufwand	6659 68
Verwaltungskosten	780	Kosten	624 43
Sonstiges	14456 73	Rassendeband Ende 1916	194503 20
	17580176 81		17580176 81

Forderungen.		Vermögens-Übersicht.		Verpflichtungen.	
Wertpapiere	4125307 —	Einlagen auf 26 021 Konten			
Obligations-Darlehen	399267 73	einschl. 502 721,70 M. ausgeliehene Zinsen	15179510 16		
Hypotheken	37878 88	Aufgenommene Darlehen	1234000 —		
Zinsenreste	12998692 28	Girokasse	225825 45		
Inventory	30921 32	Rücklage-Vermögen	1050821 60		
Rassendeband	194503 20	1/4 vom Reingewinn 1915/16	88793 33		
	17768450 54		17768450 54		

Soll.		Gewinn- und Verlust-Rechnung.		Haben.	
Abreibung v. Wertpapieren	46463 75	Zinsen	141009 89		
Inventory	1822 88	Ueberschiedenes	14149 86		
Verwaltungsaufwand	30012 64				
Reingewinn: 76 860,48 M. verteilt mit:					
1/4 zum Rücklagevermögen	25620 16				
1/4 Uebersch.-Ant. a. d. Stadtkasse	51240 32				
	155159 75				155159 75

Riesa, am 9. Dezember 1917.
Der Rat der Stadt Riesa.
Dr. Scheider, Bürgermeister. Reißbach, Kass.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.
Einlagenzinsfuß 3 1/2 % **Tägliche Verzinsung**
Strenge Geheimhaltung.
Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder.
Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
Einlagebücher gebührenfrei.
Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.
Geschäftszeit: Werktags 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

Wortlaut des Waffenstillstandsvertrages der Mittelmächte mit Rußland.

Zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Obersten Kommandos Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei einerseits und Rußlands andererseits wird zur Verhinderung eines dauerhaften für alle Teile breienvollen Friedens folgender Waffenstillstand abgeschlossen:

I. Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember 1917, 12 Uhr mittags (4. Dezember 1917, 14 Uhr russische Zeit) und dauert bis 14. Januar 1918, 12 Uhr mittags (1. Januar 1918, 14 Uhr russische Zeit). Die vertragschließenden Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21. Tage mit hebentägiger Frist zu kündigen. Erfolgt dies nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter, bis eine der Parteien ihn mit hebentägiger Frist kündigt.

II. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Mächte auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien tritt der Waffenstillstand gleichzeitig ein.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, während des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten Fronten und auf den Inseln des Marmara-Sundes befindlichen Truppenverbände — auch hinsichtlich ihrer Gliederung und ihres Orts — nicht zu verstärken und an diesen Fronten keine Umgruppierungen zur Vorbereitung einer Offensive vorzunehmen. Ferner verpflichten sich die Vertragschließenden, bis zum 14. Januar 1918 (1. Januar 1918 russische Zeit) von den Fronten zwischen dem Schwarzen Meere und der Ostsee keine operativen Truppenverschiebungen durchzuführen, es sei denn, daß die Verschiebungen im Augenblicke der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon ein-

geleitet sind. Endlich verpflichten sich die Vertragschließenden, in den Häfen der Ostsee östlich des 15. Längengrades von Greenwiche und in den Häfen des Schwarzen Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes keine Truppen aufzusammeln zu lassen.

III. Als Demarkationslinie der europäischen Front gelten die beiderseitigen vordersten Hindernisse der eigenen Stellungen. Diese Linien dürfen nur unter den Bedingungen der Biffer VI überschritten werden. Dort, wo keine geschlossenen Stellungen bestehen, gilt beiderseits als Demarkationslinie die Gerade zwischen den vordersten besetzten Punkten. Der Zwischenraum zwischen den beiden Linien gilt als neutral. Ebenso sind schiffbare Flüsse, die die beiderseitigen Stellungen trennen, neutral und unbeschaubar, es sei denn, daß es sich um vereinbarte Handelsfahrtrassen handelt. In den Abschnitten, wo die Stellungen weit auseinander liegen, sind alsbald durch die Waffenstillstandskommissionen (Biffer VII) Demarkationslinien festzulegen und kenntlich zu machen. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien sind die Demarkationslinien, sowie der Verkehr über dieselben (Biffer IV) nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommandierenden zu bestimmen.

IV. Zur Entwiklung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Bälkern der vertragschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für die Mitglieder der Waffenstillstandskommissionen (Biffer VII) und deren Vertreter. Sie alle müssen dazu Ausweise von mindestens einem Korpskommando beantragen. Korpskommandeure. 2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an etwa zwei bis drei Stellen organisierter Verkehr stattfinden. Hier sind im Einvernehmen der sich gegenüberstehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch

weiße Flaggen zu bezeichnen. Der Verkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. In den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauchs an den Verkehrsstellen ist erlaubt. 3. Die Beobachtung Gefangener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedesmal durch die beiderseitigen Divisionen oder höheren Dienststellen zu vereinbaren. 4. Ueber die Rückkehr entlassener Geiselnangehöriger des einen Landes, die jenseits der Demarkationslinie des anderen Landes beheimatet sind, kann erst bei den Friedensverhandlungen entschieden werden. Hierzu rechnen auch die Angehörigen polnischer Truppenteile. 5. Alle Personen, die — entgegen den vorstehenden Vereinbarungen 1 bis 4 — die Demarkationslinie der Gegenpartei überschreiten, werden festgehalten und werden beim Friedensschlusse oder bei Ründigung des Waffenstillstandes zurückgeschickt. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strenge Befehl und eingehende Belehrung auf das Einhalten der Verkehrsbedingungen und die Folgen der Ueberschreitungen hinzuweisen.

V. Für den Seeverkehr wird folgendes festgelegt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze Schwarze Meer und auf die Ostsee östlich des 15. Längengrades östlich von Greenwiche, und zwar auf alle dort befindlichen See- und Luftstreitkräfte der vertragschließenden Parteien. Für die Frage des Waffenstillstandes im Weißen Meer und in den russischen Küstengewässern des nördlichen Eismeeres wird von der deutschen und russischen Seestreitkräfte in gegenseitigem Einvernehmen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Gegenseitige Anträge auf Handels- und Frachtschiffe in den genannten